

12 Urfunden zur Geschichte von Buchenbach.

Aus den Archiven zu Kocherstetten und Buchenbach mitgetheilt von **S. Bauer.**

1) 1409, feria sexta post Petri et Pauli apostolorum.

Ich Zurch v. Steten der Elter und ich Wilhelm v. Steten der Elter und ich Berhtold v. Steten, Symons selgen Sohn v. Steten bekennen — daß wir, durch Bitte unsres Oheims des Kessen von Bechlingen und durch unsrer Seelen Heils willen und auch daß die Jahrzeit Gözen selg von Bechlingen ewiglich fest bestehe — uns vereint haben für uns und unsere Erben, wann wir der Kirchen zu Buchenbach Lehenherren sind, besonders je der Eltest, — als dicke die Kirche zu Buchenbach ledig würde, daß man sie keinem Priester noch sonst Jemand leihe, Er habe dann den Lehenherrn zuvor verheissen die Jahrzeit zu begehen, nach bestimmten (eingefügten) Vorschriften. Zugl. macht Kess v. Bechlingen der obgen. noch eine besondere Stiftung in Buchenbach, damit man sein und auch seiner Schwester Elsen Leynbachin und ihrer Erben und auch Rudiger Süzels, der ihre Tochter hat, gedenke. Sig. — die 1. gen 3 Hr. von Stetten, und Conrad Rubin, derzeit Pfarrer zu Buchenbach, verpflichtet sich dabei, die Jahrzeit zu begehen.

2) 1413, Sonntag nach St. Martins Tag.

Ich Rüdiger v. Mergetheim, den man nennt Sulzlein u. ux. Margreth v. Leimbach *) verkaufen dem erber vesten Gözen v. Aschhausen unsern Theil am Fischwasser zu Buchenbach, als den unsre Vordern auf uns vererbt haben, um 45 fl. rh. — für Eigen.

Sig. die Verkäufer und Berenger Reich und Eberhard Martein, beide v. Mergentheim.

*) verwandt mit den Kessen.

3) 1434, Freitag nach unser I. Frauen Tag *nativitatis*.

Ich Zurch v. Stetten zu Buchenbach geseßen bekenne, daß Hr. Gotfried Abt und der Convent zu Ramberg mir geliehen haben 1000 fl.

th. Gold gegen 50 fl. Zins, zahlbar in Hall vor dem Wechsler. Zum Pfand setzen Zürich von Stetten und sein Bruder Symon ihre Güter, Gülten und Zehnten und Zinse zu Rünzelsau; ohne alles weitere darf das Kloster da zugreifen, sobald die Zinszahlung unterbleibt. Bürgen — mit Einfahrt zu Hall oder Dringen: Lupolt v. Seldeneck, Gerolt v. Stetten, Friedrich v. Berlichingen und Ulrich v. Schrozberg.

4) 1456, Mittwoch nach Palmtag.

Bischof Johannes v. Würzburg und Herzog zu Franken verleiht Jörgen v. Stetten Buchenbach das Schloß mit allen Zugehörungen, seinen Theil am Zehnt zu Kabelshausen, Ingeltshausen das Dorf halb, mit Vogtei, Kelter, Schenkstatt und aller Herrlichkeit im Dorf, it. seinen Theil am Zehnten zu Simetshausen.

5) 1489, Donnerstag nach der 11,000 Jungfrauen Tag.

Ich Zürich v. Stetten und Ich Balthasar v. St. Deutsch Ordens und ich Zürich des obgemeldeten Zürchen Söhne — bekennen: nach dem Buchenbach das Schloß mit seiner Zugehörung unsers Vetteren Gabriel v. Stetten Vaters — Jörgen v. St. selig gewesen, das ich Zürich nach Abgang des gedachten Jörgen meines Bruders gekauft habe. Nachdem Gabriel v. St. unser nächster Freund ist, haben wir drei die Freundschaft ihm gethan, daß — wenn wir Buchenbach unser Schloß oder Behausung mit seiner Zugehörung versetzen oder verkaufen wollten, daß alsdann dem Gabriel oder seinen Erben die Lösung soll allwegen vorbehalten seyn, damit solche Behausung unter uns und unfrem Geschlecht bleiben möge.

Sig. Zürich, Balthasar und Zürich v. Stetten, Hans v. Dottenheim unser l. Schwager.

6) 1501, Mondtag nach **Crucis exaltatio**.

Bischof Lorenz v. Würzburg bestätigt den von Gabriel v. Stetten ihm vorgelegten obigen Pergamentbrief, die Wiederlösung von Buchenbach betreffend, das ein Würzburgisch Lehen ist, — damit es desto eher bei dem Geschlecht von Stetten bleiben möge.

7) 1509, Mittwoch nach Allerheiligen.

Wir Lorenz v. GG. Bischof zu Wirzburg und H. z. F. genehmigen, daß Cunz v. Stetten, seine Hausfrau Ameley v. Stetten mit 700 fl. auf verschiedene Lehengüter verweist, zu Buchenbach und zu Heymenhausen und von einem Gut daselbst zu Zetershofen; it. den halben Theil des Gerichts und der Bogten daselbst (die höchste Buße ist 4 Gulden); $\frac{1}{3}$ des Zehnten zu Zetersdorf, it $\frac{1}{3}$ des Zehnten zu Rabolzhausen.

Mit des Bischofs Siegel.

8) 1549, Samstag nach praesentationis Marie.

Bischof Melchior v. Wirzburg verleiht Eberhard v. Stetten zu Kochenstetten zu rechtem Mannlehen $\frac{1}{2}$ Schloß Buchenbach mit f. Zugehörungen, ausgenommen die Badstube und $\frac{1}{2}$ Zehnten, ausgenommen den Weinzehnten, Theil am Holz Nothnagel, $\frac{1}{3}$ am Zehnten zu Rabolzhausen, ein Theil am Zweitheil am Weiler und Zehnten zu Zottishofen, ein Gut zu Heimhausen, den Kirchsatz zu Buchenbach, $\frac{1}{3}$ am Zweitheil des Zehnten zu Morsbach, den Zehnten zu Sennfeld, ein Gaden und $\frac{1}{2}$ Hof daselbst — — wie das durch den Tod seines Vaters Wolf v. Stetten auf ihn gekommen ist.

9) 1549, an St. Kilianstag.

Ich Zürch v. Stetten zu Congelsaw verkaufe Hr. Albrechten Grafen v. Hohenlohe — den Sitz oder das Schloß zu Buchenbach, mit allen Zugehörungen, welche mein Vater Zürch und ich bisher vom Stifte Wirzburg zu rechten Mannlehen getragen, inmassen das auch vor Jahren von meines gnädigen Hrn. v. Hohenlohe Voreltern auf meine Eltern und Vorfahren von Stetten gelangt ist. Die Zubehörden aber sind: Buchenbach das Dorf, it. die Bogtei, die Badstube und das Kirchlehen, it. ein Fischwasser, die Kelter und alle Weinzehnten, $\frac{1}{2}$ des großen und kleinen Zehnten, $\frac{1}{2}$ Zehnte zu Binzelberg, $\frac{1}{4}$ Zehnte des Hofes zu Rewental, $\frac{1}{2}$ am Zehnten zu Berndshausen, die Hälfte an $\frac{1}{3}$ Zehnten zu Simershausen und zu Lambsheim, mit aller Oberkeit, Geboten und Verboten, Gerichten, Fällen, Handlohn, Hauptrecht u. f. w. und Gültgütern — um 2500 fl. rh. Zugl. bescheint Zürch den Empfang dieses Gelds, für sich und seine Schwestern Dorothea und Agatha.

Zürch liefert auch alle betreffenden Kauf und Lehenbriefe aus —

Jedoch meinen Schwägern Johan Heber, Secretari, und Conrat Greit, als Ehemännern beider obgemelter meiner Schwestern Dorothea und Agathe v. Stetten an Erkaufung der eigen Güter Inhalt eines Kaufbrieffs ich ihnen unter meinem Siegel und Handschrift neben zweien vom Adel, zugestellt habe — — —

Zur Urkund Sig. Zürich v. Stetten.

Ludwig v. Morstein, D. J. Amtmann zu Neuenstein.

Hans Georg v. Elrichshausen,
meine freundlich liebe Schwäger.

10) 1563, 28. Okt. dt. Neuenstein.

Graf Ludwig Casimir v. Hohenlohe vergleicht sich mit Eberhard v. Stetten nach langem Prozesse vor dem Wirzburgischen Lehengericht — auf Vermittlung Herrn Albrechts v. Rosenberg, Ritters.

1) Der Graf steht gutwillig ab von dem Kaufe über Buchenbach, den er von Zürich v. Stetten selig gethan. Dagegen soll Eberhart v. Stetten das Alles, was der Kaufbrief von 1549 enthält, von Hohenlohe zu After-Lehen tragen als rechts Stamm-Mannlehen und bewirken, daß der Bischof von Wirzburg den Grafen v. Hoh. mit Buchenbach belehnt. — 2) Eberhart v. Stetten erstattet dem Grafen den Kaufschilling mit 2500 fl., mit 5% verzinsbar bis zur Abzahlung. 3) Weil Simon von Stetten gegen diesen Vertrag früher Einsprache thun wollte, jetzt aber sammt seinem Bruder Stoffel soll frei cedirt haben, so ist Eberhart v. St. verbunden, dem Grafen eine Abschrift dieser Gession zu geben, jedenfalls aber gegen jede Anfechtung des Vertrags ihn zu vertreten und schadlos zu halten. 4) Sollten die männlichen Nachkommen Eberharts von Stetten einst aussterben und eine andere Linie von Stetten in dieses Afterlehen eintreten, so soll der Lehenssuccessor den Eberhard'schen Eigenthumserben 1500 fl. herauszahlen. 5) Die Gutserträge von 1563 verbleiben dem Grafen, an Petri cathedra 1564 tritt Eberhart v. Stetten in Besitz, die fallenden Frevel und Bußen aber sollen ihm von Weihnachten an zustehn. 6) Eberhart hat gebeten, da er das Schloß Buchenbach wieder bauen würde, daß ihm der Graf zu dem Ingebäu das nöthige Bauholz gnädigst möge zukommen, und durch seine Unterthanen beiführen lassen; statt dessen überläßt ihm aber Graf Ludwig Casimir die zu Buchenbach neu gebaute Kelter und Scheuer. 7) Eberhart verspricht die Unterthanen, welche von dem Grafen Geld entlehnt haben, zu schuldiger Bezahlung der Zinsen

und des Kapitals anzuhalten. 8) Um Irrungen vorzubeugen, wollen beide Theile an Orten, wo sie beide begütert sind, ihre Besitzungen und Unterthanen gegen einander austauschen, wie schon zwischen Hohenlohe und den Herren von Craylsheim geschehen ist.

Sig. Graf Ludwig Casimir, Albrecht von Rosenberg und Eberhart v. Stetten.

11) 1566, auf St. Martins Tag.

Ich Dorothea und Agatha v. Stetten Schwestern thun kund, als Zürch v. Stetten unser l. Junker und Vater selig Buchenbach das Schloß und Dorf inn gehabt und etliche Wiesen bei Laspach und Falkenhausen, die ihm gültbar und zinsbar gewesen, — Als aber nach unsers l. Vaters Tod Buchenbach, Schloß und Dorf, durch unser Brüder seligen verkauft, welches Eberhard v. Stetten in sein Hand bracht und gelöst, hat er uns gebeten, daß wir ihm auch jene Wiesen überlassen gegen Abwechslung mit andern Gütern zu Morsbach, in welchem Dorf unser Vater selig zu seiner Gerechtigkeit bethailt.

Sie entsagen nun, gegen gleichgeltende Zinsen und Gülden, ihren Ansprüchen.

Sig. für Dorothea — m. l. Ehevogt und Gemahl Johann Heber der Zeit hohenl. Rath; für Agatha v. St. welche kein eigen Siegel besitzt, ihr l. Better

Valentin v. Berlichingen zu Dörzbach.

12) 1569, 2. Juni, dt. Neuenstein

Wir Anna Gräfin v. Hohenlohe geb. v. Solms Wittwe und Albrecht u. Wolfgang Grafen v. Hoh. für sich und als Vormünder ihrer Söhne und Brüder Philipps und Friedrich — und Eberhart v. Stetten waren im Streit wegen der hochfreischlichen Obrigkeit zu Buchenbach, welche Eberhart v. St. ansprach, als von seinen Voreltern schon besessen, während doch weder in den Wirzburgischen Lehenbriefen noch in weiland Zürchs v. Stetten selig Kaufbrief noch in dem 1563 zwischen weiland Graf Ludwig Casimir und Eberhart v. Stetten geschlossenen Vertrag von derselben nichts gesagt ist. Vielmehr haben allezeit die Grafen v. Hohenlohe solche hochfreischliche Obrigkeit inne gehabt und geübt wie aus 3 vorgekommenen Fällen zu beweisen. Jetzt aber überlassen die Grafen diese Obrigkeit an Eberhart v. St. und seine männlichen Lehenserben als hohenl. Mannlehen.